

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

26.11.2021
Fe/Sc

RS 93-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung und Verlängerung weiterer Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 90-2021 vom 24.11.2021 informierten wir Sie über die Änderung der Corona-Schutzverordnung. Mit unserer heutigen Rundschreibung teilen wir Ihnen mit, dass nun auch die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und die Corona-Betreuungsverordnung geändert und verlängert wurden.

Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung:

Die neue, ab 24. November gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sowie die zugehörigen Anlagen (Anlage 1 – 5) können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 93-2021) abrufen. Sie gilt bis zum 22. Dezember 2021.

Die Verordnung ist gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Angepasst und zum Teil ergänzt wurden Bezüge zum zwischenzeitlich novellierten Infektionsschutzgesetz (IfSG) Bund. Anpassungen hat es zudem in Kapitel 3, in dem es um Testungen in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen geht, gegeben, die ebenfalls Änderungen im IfSG nachvollziehen (v.a. die dort in § 28b Abs. 2 neu verankerte Testpflicht). Ergänzt wurde ein neues Kapitel 4 „Meldepflichten“, das den bisherigen § 11 zu Meldepflichten in den Einrichtungen des Kapitel 3 (Krankenhäuser etc.) umfasst sowie zusätzlich den neuen § 11 „Meldeverfahren in Großbetrieben der Fleischwirtschaft“. Letzteres war bisher in der Corona-Fleischwirtschaftsverordnung geregelt, die aktuell ausgelaufen ist.

§ 4 zur Beschäftigtentestung ist unverändert geblieben.

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 24. November gültige Corona-Betreuungsverordnung können Sie als Anlage 6 über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 93-2021) abrufen Sie gilt bis zum 22. Dezember 2021.

Die Verordnung ist gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Angepasst wurden in der Präambel der Verordnung die Bezüge zum zwischenzeitlich novellierten Infektionsschutzgesetz (IfSG). Anpassungen waren auch erforderlich

hinsichtlich der Testungen in §§ 3 und 4 der Verordnung aufgrund der allgemeinen 3G-Regel am Arbeitsplatz nach § 28b IfSG. Zudem ist in § 8 Abs. 3 eine neue Regelung aufgenommen worden, wonach die Landesregierung die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend überprüft und die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie anpasst.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team